* Werther, 7. Febr. Der Radfahrer hatte Schuld. Wir berichteten seinerzeit über den Ausgang eines Prozesses wegen des schweren Verkehrsunfalls auf der Landstraße Borgholzhausen—Werther, der sich am Abend des 16. Juli 1929 in der Gemeinde Theenhausen nahe der Wirtschaft Boß zutrug. Dem bedauerlichen Un= fall ist der Heuerling H. genannt W. von Rotenhagen zum Opfer gefallen. In der Sitzung des Bielefelder erweiterten Schöffengerichts vom 14. November 1929 war der Führer und Besitzer des Unglücksautos, der Hauderer Hermann J. von hier wegen fahrlässiger Tötung zu einer Gefängnisstrafe von vier Monaten kostenpflichtig verur= teilt worden. Auf Berufung des Verurteilten hob die Große Straffammer in ihrer letten Situng das erstinstanzliche Urteil auf und sprach den Beschuldigten auf Rosten der Staatskasse frei. Entgegen der ersten Instanz glaubte das Berufungsgericht ein Verschulden des Angeklagten nicht feststellen zu können. Die Schuld treffe vielmehr den getöteten Radfahrer zum größten Teil selbst. Der Kraftfahrer habe dessen seltsames Verhalten nicht voraussehen können. Ihn könne daher ein Verschulden an dem Tode nicht zweifelsfrei nachgewiesen werden. Da= her sei auf Freispruch zu erkennen gewesen.

Geschichtsportal Werther

aus: **Haller Areisblatt** 07.02.1930